



Landeshauptstadt München, Baureferat
81379 München

An den
Bezirksausschuss 5
Au-Haidhausen
Herrn Jörg Spengler
Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

**Tiefbau Straßenunterhaltsbezirk
Mitte
BAU-T22-M**

Gmünder Straße 32
81379 München
Telefon:
Telefax:
Dienstgebäude:
Görzer Straße 38
Zimmer:
Sachbearbeitung:

strassenunterhalt.bau@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
12.02.2026

Zustand des Radweges an der Franziskanerstraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08595 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
vom 21.01.2026

Sehr geehrter Herr Spengler,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.01.2026 bezüglich des Bürgeranliegens zum
Zustand des Radweges an der Franziskanerstraße teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die Eingangsbereiche sowie die Vorflächen vor dem Motorama befinden sich nicht im
Eigentum der Landeshauptstadt München. In diesem Fall ist der jeweilige Eigentümer
zuständig, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem zuständigen Ordnungsamt, für Abhilfe zu
sorgen.

Die vorhandenen Fahrradstände werden durch das Baureferat überprüft. Eindeutig
aufgegebene Fahrräder werden entsprechend markiert und anschließend entfernt
beziehungsweise der zuständigen Entsorgungsfirma gemeldet. Die Anregung hinsichtlich
fehlender Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Lastenräder werden wir zur Prüfung und
möglichen Umsetzung an die zuständige Fachabteilung Radverkehr weiterleiten.

Der Zustand der Radwege in der Franziskanerstraße ist bekannt. Trotz der derzeit
angespannten wirtschaftlichen Lage konnte die Sanierung angestoßen werden. Derzeit läuft
das Verfahren zur Beauftragung eines ausführenden Unternehmens. Die Erneuerung ist für
den Sommer 2026 vorgesehen, sofern keine Einschränkungen durch andere Maßnahmen
entstehen. Bis zur Durchführung der Baumaßnahme werden wir den Radweg weiterhin durch
kleinere Reparaturen in einem verkehrssicheren Zustand halten.

Gegen das regelmäßige Zuparken der Radwege hat das Baureferat leider keine unmittelbare Handhabe. Entsprechende Verstöße können ausschließlich durch die zuständigen Ordnungsbehörden geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.